

Kosmetische Operationen

Nicht erst seit Michel Jackson ist die Schönheitschirurgie in aller Munde. Operationen wie Fettabsaugungen, Bauchstraffungen, Brustvergrößerungen, Nasenkorrekturen, Facelifting, Faltenunterspritzung und Botoxbehandlungen beschäftigen mittlerweile nicht nur „Prominente“, sondern auch die „breite Masse“. Daher möchten wir in diesem und dem nächsten Beitrag den Leserinnen einige rechtliche Aspekte der Schönheitschirurgie näher bringen.

Ein kosmetischer Eingriff ist in aller Regel keine Heilbehandlung. Heilbehandlungen sind alle ärztlichen Eingriffe, die aufgrund einer medizinischen Indikation vorgenommen werden um Krankheiten, Leiden Körperschädigungen etc. zu erkennen, zu heilen und zu lindern. Dies trifft auf kosmetische Eingriffe größtenteils nicht zu. Diese Art der Behandlung kennzeichnet sich dadurch aus, dass keine therapeutische Indikation vorliegt und es um die subjektive Verschönerung des Körpers geht. Daher werden auch die Kosten des kosmetischen Eingriffs nicht von der Krankenkasse übernommen. Ausnahme: Kosmetische Operationen mit therapeutischer Indikation, wie z.B. bei einer Fehlhaltung aufgrund einer stark vergrößerten Brust. Obwohl bei einem schönheitschirurgischen Eingriff die Wünsche und Vorstellungen der Patienten stark im Vordergrund stehen, kann man wohl nicht so weit gehen, dass ein Erfolg vertraglich geschuldet wird. Vielmehr muss auch hier der Eingriff fachgerecht ausgeführt sein.

Die Aufklärung bei kosmetischen Operationen führt so weit, dass beispielsweise bei der operativen Vergrößerung oder Verkleinerung der Brust nicht nur auf die Möglichkeit der Narbenbildung hinzuweisen ist, sondern auch wo und in welcher Größe sich die zu erwartenden Narben bilden werden. Hier kommt der Grundsatz: „je weniger dringlich der Eingriff, desto genauer muss aufgeklärt werden“ zum Tragen.

Das Thema Schönheitschirurgie im weiteren Sinne beschäftigt auch immer mehr Jugendliche. Piercings aller Art, Tattoos etc. gehören mittlerweile fast zum Alltäglichen. Auch hier liegt naturgemäß keine Heilbehandlung, sondern eine subjektive Verschönerung des Erscheinungsbildes vor. Wer einem derartigen „Eingriff“ zustimmen muss, wird in der nächsten Kolumne näher ausgeführt.